



Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V.

Kernerstr. 41 – 73230 Kirchheim unter Teck

www.msc-kirchheim.de

www.modellflugteck.de

Flugordnung für das Modellfluggelände „Hörnle und Hohenbol“

Stand: 1. August 2013

Vorwort

Ziel des Modellsport-Clubs Kirchheim/Teck e.V. (nachfolgend nur noch MSC genannt) ist es, den Modellflugbetrieb an „Hörnle und Hohenbol“ auch in Zukunft für alle aufrechtzuerhalten. Dies gelingt nur, wenn alle an einem Strang ziehen und wir uns an die Regeln halten. Rücksichtnahme auf Natur und Publikumsverkehr sehen wir als selbstverständlich an. Wir hoffen auf eine große Solidarität aller Modellflugsportler. Um den Fortbestand des Fluggeländes nicht zu gefährden, werden wir gegen „schwarze Schafe“ konsequent vorgehen.

Allgemeines

Diese Flugordnung versteht sich als Ergänzung zu der Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge am Hörnle und Hohenbol nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 20.6.2013 des Regierungspräsidiums Stuttgart (Aktenzeichen 46-3846.M/Teck)

1. Ergänzende Auflagen

- a) Jedes Modell hat an geeigneter Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers zu führen.
- b) Der Flugleiter legt vor Beginn des Flugbetriebs die Startstelle fest.
- c) Es dürfen keine Motorflugmodelle mit Elektroantrieb geflogen werden.
- d) Der Flugleiter kann nach eigenem Ermessen ein Flugverbot erteilen, falls die Geräuschentwicklung eines Elektroantriebs zu hoch ist.
- e) Über der Spiel- und Liegewiese und den Parkplätzen am Hörnle (südlich der Zufahrtsstraße) herrscht absolutes Flugverbot. Landeanflüge haben nördlich des Landesfeldes zu erfolgen.

2. Teilnahmebedingungen für das "Jedermannfliegen"

2.1 Allgemeines

Ein „Jedermannfliegen“ findet immer dann statt, wenn ein vom MSC anerkannter Flugleiter vor Ort ist und die Flugleitertätigkeit wahrnimmt. Jeder Modellflieger kann beim Flugleiter eine Tages- oder Jahresteilnahmeberechtigung für das

„Jedermannfliegen“ erwerben, wenn er einen ausreichenden Versicherungsschutz vorweisen kann. Personen, die auf der „Blacklist“ stehen, können diese Teilnahmeberechtigung nicht erwerben. Eine Tagesteilnahmeberechtigung kostet 5,- Euro, eine Jahresteilnahmeberechtigung kostet 20,- Euro. Auch Mitglieder des MSC müssen eine Teilnahmeberechtigung erwerben. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich beim Flugleiter im Modellflugbuch einzutragen.

Mit dem Erwerb dieser Berechtigung erkennt der Modellflieger die Aufstiegserlaubnis und die Flugordnung durch Unterschrift an (Ordner "Teilnehmerliste Jedermannfliegen). Die Jahresteilnahmeberechtigung endet zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Tagesteilnahmeberechtigung gilt nur für den Tag des Erwerbs. Alle Dokumente sind beim Flugleiter einzusehen bzw. liegen auf www.modellflugteck.de zum Download bereit.

2.2 Verstöße

Ungeachtet möglicher ordnungsrechtlicher Sanktionen gilt folgendes bei Verstößen gegen die Aufstiegserlaubnis und diese Flugordnung. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten, er übt das Hausrecht aus. Wer gegen die Aufstiegserlaubnis oder gegen die Flugordnung verstößt, wird vom Flugleiter ermahnt, in schwerwiegenden Fällen verwarnt bzw. erhält ein Flugverbot für diesen Tag. Über weitere Sanktionen (Entzug der Jahresteilnahmeberechtigung oder ein dauerhaftes Flugverbot an „Hörnle und Hohenbol“) entscheidet der Vorstand des MSC je nach Schwere des Verstoßes.

Inhaber einer Teilnahmeberechtigung, die ohne Anwesenheit eines Flugleiters fliegen, werden verwarnt. Im Wiederholungsfall führt dies zum Verlust der Teilnahmeberechtigung. Wer ohne Teilnahmeberechtigung und ohne Anwesenheit eines Flugleiters fliegt, kann für diesen Tag auch keine Teilnahmeberechtigung mehr erwerben.

3. Flugleitervereinbarung für das "Jedermannfliegen"

3.1 Allgemeines

Flugleiter müssen volljährig sein. Flugleiter werden durch den MSC ernannt und anerkennen durch Unterschrift die Aufstiegserlaubnis und die Flugordnung (orange Liste im Ordner "Teilnehmerliste Jedermannfliegen). Flugleiter erhalten automatisch die Teilnahmeberechtigung für das "Jedermannfliegen". Die Gebühr entfällt. Der Flugleiter handelt im Namen und Auftrag des MSC. Eine Haftung der Flugleiter bei Schäden aus dem Flugbetrieb wird ausgeschlossen.

Neue Flugleiter werden vor ihrem ersten Dienst von einem erfahrenen Flugleiter in die Aufgaben, Rechte und Pflichten eingewiesen.

Der Flugleiter gibt Tages- und Jahresteilnahmeberechtigungen gegen entsprechende Gebühr aus und weist auf die Aufstiegserlaubnis und die Flugordnung hin. Er überprüft die Identität des Teilnehmers und lässt sich den ausreichenden Versicherungsschutz bestätigen. An Personen, die auf der „Blacklist“ stehen, dürfen keine Teilnahmeberechtigungen ausgegeben werden (graues Blatt im Ordner "Teilnehmerliste Jedermannfliegen").

3.2 Organisation

Der Flugleiterkoordinator stellt die Liste der Flugleiter bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zusammen. Danach erstellt er für den Zeitraum März bis November eine konkrete Einteilung für Samstage, Sonn- und Feiertage. Für die Monate Dezember bis Februar wie auch für den Flugbetrieb unter der Woche gibt es keine Einteilung. Die Tätigkeit muss spontan durch einen oder mehrere anwesende Flugleiter übernommen werden. Bei Verhinderung eines eingeteilten Flugleiters muss dieser sich selbst um Ersatz bemühen. Die Flugleiterliste ist auf der Homepage www.modellflugteck.de im internen Bereich verfügbar.

Flugleiter, die im Laufe des Jahres (nach dem 31. Januar) neu hinzukommen, verpflichten sich, auch für das kommende Jahr zur Verfügung zu stehen.

3.3 Flugbetrieb

Der Flugleiter hat sich während seiner Tätigkeit durch das Tragen des Ausweises kenntlich zu machen, er bestimmt vor Aufnahme des Flugbetriebs die Startstelle und markiert die erforderlichen Sicherheitsbereiche. Zudem meldet er den Flugbetrieb bei der Flugleitung der Fliegergruppe Dettingen telefonisch an und ab.

Der Flugleiter überwacht den Flugbetrieb und die Einhaltung der Auflagen gemäß der Aufstiegserlaubnis und der Flugordnung. Verwarnungen, Flugverbote und besondere Vorkommnisse sind im Modellflugbuch zu vermerken. Erteilte Flugverbote und besondere Vorkommnisse gemäß Punkt 2.4 der Aufstiegserlaubnis sind unmittelbar dem Vorstand des MSC mitzuteilen. Die „Blacklist“ wird vom Vorstand des MSC geführt.

3.4 Verstöße

Flugleiter, die ihren Dienst nicht antreten können, sorgen für einen entsprechenden Ersatz. Verletzt ein Flugleiter seine Aufgaben nachhaltig, wird er vom Vorstand des MSC darauf hingewiesen. Gegebenenfalls wird er als Flugleiter gestrichen.